



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/039/2022

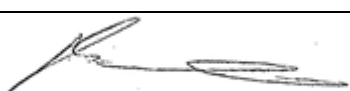
Federführung:	Dezernat II	Datum:	01.04.2022
Bearbeiter:	Michael Hauschke		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	21.04.2022

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Verlängerung des Zeitraumes zur gebührenfreien Entsorgung von öffentlichem Straßenlaub

Beschlussvorschlag:

Ohne

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbetrieb
2022
70 Ha

Westerstede, den 12. April

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Verlängerung des Zeitraumes zur gebührenfreien Entsorgung von öffentlichem Straßenlaub

Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt mit Schreiben vom 30.03.2022 (sh. Anlage) die Verlängerung der gebührenfreien Anlieferung für öffentliches Laub um einen Monat auf insgesamt sechs Monate. Der bisherige Zeitraum von Oktober bis Februar soll auf den Monat März ausgedehnt werden.

Basierend auf dem Beschluss des Werksausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb vom 29.05.2002 wurden die Entsorgungsmöglichkeiten kompostierfähiger Abfälle ab dem Herbst 2002 dahingehend erweitert, dass Privathaushalte in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar des Folgejahres öffentliches Straßenlaub auf der Deponie Mansie und auf den RC-Höfen der Gemeinden gebührenfrei entsorgen können.

Durch dieses Angebot werden die Haushalte entlastet, an deren Grundstücke öffentliche Straßenbäume angrenzen, die ihr Laub nicht nur auf den zu reinigenden Wegen, sondern auch auf das Wohngrundstück selbst abwerfen. In diesen Fällen reichen die Entsorgungsmöglichkeiten über das vorgehaltene Biomülltonnenvolumen der Betroffenen oftmals nicht aus.

Die Kosten für die Kompostierung werden vom Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft und die Kosten für die Containergestellung auf den RC-Höfen sowie für die Containertransporte zur Zentraldeponie Mansie von den jeweiligen Gemeinden übernommen. Diese Kostenaufteilung ist sachgerecht, da eine Abgrenzung zwischen öffentlichem Laub, für das die Gemeinden entsorgungspflichtig und damit auch Kostenträger sind, und privatem Laub, welches dem Abfallgebührenhaushalt zuzuordnen ist, bei den jeweiligen Anlieferungen nicht möglich ist.

Seit der Einführung dieser Regelung wurde das Angebot sehr gut angenommen. Die ursprünglich im Jahr 2002 geschätzte Sammelmenge von rund 150 Tonnen für alle kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Westerstede wurde regelmäßig deutlich überschritten. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der in den letzten sechs Jahren angelieferten Mengen:

Jahr	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	Summe	Prozentaule Veränderung gegenüber Vorjahr
2016 - 2017	4,73	205,41	144,71	24,66	47,97	427,48	-
2017 - 2018	65,17	129,94	118,90	13,52	43,72	371,25	-13,15
2018 - 2019	32,94	166,21	141,76	27,87	40,12	408,90	10,14
2019 - 2020	48,80	116,08	202,88	43,37	46,54	457,67	11,93
2020 - 2021	20,69	279,00	173,41	50,38	41,35	564,83	23,41
2021 - 2022	7,81	207,31	143,73	83,26	56,19	498,30	-11,78
Durchschnitt	30,02	183,99	154,23	40,51	45,98	454,74	

Neben den Behandlungskosten für die Kompostierung von rund 63,-- €/t hat der Abfallwirtschaftsbetrieb auch Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der kostenlosen Laubabgabe stehen. Diese Kosten belaufen sich auf 15 €/t und berücksichtigen dabei anteilige Personal- und Sachkosten in der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes sowie anteilige Personalkosten für die Personalgestaltung auf den gemeindlichen Recyclinghöfen. Mit der im Jahr 2002 eingeführten Regelung zur gebührenfreien Entsorgung öffentlichen Laubs wird der Gebührenhaushalt mit rund 35.000 € jährlich belastet.

Die Daten der Anlieferungsstatistik belegen, dass der seinerzeit gewählte Zeitraum für die gebührenfreie Anlieferung von öffentlichem Straßenlaub richtig festgelegt wurde. Auch die Begrenzung auf den Februar ist nach den Daten der Anlieferungsstatistik nachvollziehbar, da die konstant hohen Anlieferungsmengen nicht darauf schließen lassen, dass den Bürgern in diesem Monat eine Entsorgung wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht möglich war.

Die Ausweitung der Abgabemöglichkeiten von öffentlichem Laub um einen weiteren Monat wird schätzungsweise eine zusätzliche Laubmenge von rund 15-20 t nach sich ziehen. Neben zusätzlichen Kosten für den Gebührenhaushalt in Höhe von rund 1.600,00 € entstehen auch für die Mitgliedsgemeinden zusätzliche Kosten in Höhe von rund 1.500,00 €.

Eine Ausweitung des Abgabezeitraumes über den Februar hinaus wird von Seiten der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und den vorliegenden Rückmeldungen hierzu für nicht erforderlich gehalten. Darüber hinaus bestehen auch gebührenrechtliche Bedenken. Grundsätzlich gilt, dass für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung eine Benutzungsgebühr durch die Bürgerinnen und Bürger zu entrichten ist. Dies gilt auch für das öffentliche Laub, das von den Grundstückseigentümern zu entsorgen ist. Insoweit ist nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises die Entsorgung von Laub jeglicher Art gebührenpflichtig. Die seit 2002 praktizierte und bewährte Regelung stellt dagegen einen ausnahmsweisen vertretbaren Interessenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede als Abfallerzeuger und dem Abfallwirtschaftsbetrieb als Entsorgungsträger dar. Die finanzielle Hauptlast des Entsorgungsangebotes wird jedoch vom Gebührenhaushalt getragen.

Unabhängig von der Frage der zeitlichen Ausdehnung dieses Angebotes ist zu bedenken, dass Grundstückseigentümer, die kein öffentliches Laub zu entsorgen haben, einseitig zu Gunsten der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede bzw. der betroffenen Grundstückseigentümer als Abfallerzeuger finanziell belastet werden, so dass weitere Kostenverlagerungen in den Gebührenhaushalt kritisch zu bewerten sind, zumal die anfallenden Entsorgungsgebühren gering ausfallen und vor dem Hintergrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentum durchaus zuzumuten wären.

Eine zeitliche Ausweitung des Angebotes ist daher zum einen aus gebührenrechtlichen und zum anderen auch aufgrund der zu vernachlässigenden Mengen nicht anzustreben, da an den Abfallwirtschaftsbetrieb in den letzten Jahren

auch keine Verlängerungswünsche von Seiten der Mitgliedsgemeinden oder aus der Bevölkerung angetragen wurden. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsbetrieb eine Verlängerung der Abgabemöglichkeiten auch nicht einseitig vornehmen, da eine derartige Entscheidung zu finanziellen Mehrkosten auch bei den Mitgliedsgemeinden führen würde. Soweit für die Verlängerung des Zeitraumes Gründe des Natur- oder Artenschutzes vorgetragen werden, ist festzustellen, dass mit der Einführung der gebührenfreien Anlieferung von öffentlichem Laub das Ziel verfolgt wurde, eine zeitnahe Entsorgung des Laubs für betroffene Grundstücke sicherzustellen. Eine Zwischennutzung für den häuslichen Garten jedweder Art ist grundsätzlich zu begrüßen, kann aber eine Verlängerung nicht rechtfertigen, da der Entledigungswille der Betroffenen dann nicht mehr im Vordergrund steht. Insgesamt dürfte es sich nur noch um geringfügige Laubmengen handeln, die sich teilweise schon zersetzt haben sollten und zum anderen über das vorgehaltene Biotonnenvolumen der betroffenen Grundstückseigentümer entsorgt werden können. Darüber hinaus zeigt sich aus dem Anlieferungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger, dass gerade ab März überdurchschnittliche Mengen an Vertikutiergut auf den Recyclinghöfen und auf der Zentraldeponie Mansie angeliefert werden. Auch wenn es sich nur um geringe Laubmengen und Zusatzkosten für den Landkreis und seine Mitgliedsgemeinden handeln wird, wird dem Bürger bereits jetzt schon ein fünfmonatiges Zusatzangebot geboten, das ausreichend zeitlich dimensioniert sein sollte, das öffentliche Laub zu entsorgen, so dass eine Verlängerung nicht erforderlich ist.

Eine Ausweitung der gebührenfreien Abgabemöglichkeit von öffentlichem Laub über den Februar eines Jahres hinaus wird daher nicht empfohlen.